



Zweite Richtlinie der Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. und des Rotary Club Osterholz über die Verteilung von Spenden aus der Spendenaktion zur finanziellen Unterstützung der von der Unwetterkatastrophe im Dezember 2023 und Januar 2024 besonders betroffenen Privatpersonen

Präambel

Aufgrund der Unwetterkatastrophe im Dezember 2023 und Januar 2024 ist es zu extremen Schäden am Eigentum von Einwohner*innen der Gemeinde Lilienthal und der Region gekommen. Die Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. sowie der Rotary Club OHZ haben daher gemeinsam Spenden akquiriert, mit der in finanzieller Weise in notgeratene Bürger*innen unterstützt werden sollen. Die Weiterleitung dieser Spendenmittel durch die Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. bzw. den Rotary Club Osterholz erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie.

Den Geschädigten soll zusätzlich zu den Wiederaufbauhilfen des Landes durch die Verteilung der Spenden finanziell geholfen und ihre finanziellen Belastungen gemildert werden, insbesondere soll in besonderen Härtefällen der Eigenanteil abgemildert werden.

§ 1 Empfänger*innen der finanziellen Unterstützung

(1) Die Verteilung der vorgenannten Mittel wird für die Abmilderung der den Einwohner*innen der Gemeinde Lilienthal durch die Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. sowie im Landkreis Osterholz durch den Rotary Club Osterholz im Dezember 2023 und Januar 2024 durch die Unwetterkatastrophe entstandenen materiellen Schäden gewährt.

(2) Antrags- und empfangsberechtigt bei der Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Lilienthal, die durch die Unwetterkatastrophe unmittelbar einen materiellen Schaden an ihrem in der Gemeinde Lilienthal befindlichen und selbst genutzten Wohneigentum am Hauptwohnsitz erlitten haben. Antrags- und empfangsberechtigt beim Rotary Club Osterholz sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Osterholz, die durch die Unwetterkatastrophe unmittelbar einen materiellen Schaden an ihrem im Landkreis Osterholz befindlichen und selbst genutzten Wohneigentum am Hauptwohnsitz erlitten haben.

(3) Antrags- und empfangsberechtigt sind weiterhin gemeinnützige Vereine oder Stiftungen bzw. vergleichbare Einrichtungen, die ihren Sitz in Lilienthal haben.

§ 2 Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung

(1) Unter Schäden nach § 1 Absatz 1 dieser Richtlinie fallen Schäden, die unmittelbar an im Eigentum der Antragsteller*innen stehendem Hausrat oder an Wohngebäuden, kausal aufgrund der Unwetterkatastrophe im Dezember 2023 und Januar 2024 entstanden sind, insbesondere durch Hochwasser, durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch. In den

dargelegten Schaden dürfen nicht eingerechnet werden der Verlust bzw. die Wiederbeschaffung von Luxusgegenständen, Unterhaltungselektronik (Fernseher, Beamer o.ä.), Bargeld, Wertpapiere, Sammlungen und ähnliches sowie die Ausgaben für Nahrungsmittel.

(2) Die Förderung setzt voraus, dass die oder der Betroffene unverschuldet in eine Notlage geraten ist. Eine unverschuldete Notlage liegt auch dann vor, wenn der Schaden versicherbar gewesen wäre, aber nicht versichert war. Eine unverschuldete Notlage liegt insbesondere nicht vor bei Schäden an Wohngebäuden, die entgegen der materiellen Vorschriften errichtet wurden, sowie bei Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

(3) Die Unterstützung ist zweckbestimmt und darf nur zur Abmilderung der in Absatz 1 genannten Schäden eingesetzt werden.

(4) Die Antragsberechtigung nach § 1 Absatz 2 ist bei Anforderung durch die Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. bzw. den Rotary Club Osterholz durch geeignete Unterlagen (z.B. Ausweiskopie) nachzuweisen, jedenfalls aber glaubhaft zu machen.

(5) Die Spendenmittel der Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. bzw. des Rotary Club Osterholz sind gegenüber anderen Entschädigungen subsidiär.

Antragstellende müssen anderweitige Entschädigungen (z.B.

Versicherungsleistungen, staatliche Hilfen, weitere Zuwendungen) angeben.

Unterstützungsleistungen können dem Grunde nach gewährt werden, wenn

nachgewiesen wird, dass der in Stichworten zu benennende und nach Abzug von Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes, Wiederaufbauhilfen des Landes, anderen Sach- und Geldspenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen bei den Antragstellenden ein größerer Fehlbetrag, der nicht aus Eigenleistungen erbracht werden kann, verbleibt.

(6) Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass sie/er die Kriterien der Richtlinie erfüllt und ihre/seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Sie/er erklärt ihr/sein Einverständnis, dass öffentliche Ämter Kenntnis davon haben dürfen, welche Unterstützung ihr/ihm zuteil geworden ist und eine Eintragung in die entsprechenden Transparenzdatenbanken erfolgen darf.

(7) Antragstellende, die staatliche Leistungen wie Sozialleistungen, Bürgergeld, etc. erhalten, informieren sich eigenständig bei den für sie zuständigen Behörden und Ämtern, in wie weit sie eine finanzielle Soforthilfe durch die Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. erhalten dürfen und welche Konsequenzen bei Erhalt zu erwarten ist.

§ 3 Umfang und Höhe der finanziellen Unterstützung

(1) Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig von der Gesamtanzahl der eingegangenen Anträge und von der Gesamtsumme der bei der Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. bzw. dem Rotary Club Osterholz eingegangenen Spendenmittel sowie auf die Höhe des Schadens nach § 2 Abs. 5.

(2) Beim zweiten Antrag Soforthilfe der Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. bzw. des Rotary Club Osterholz ist der Gesamtschaden zu kalkulieren und nachvollziehbar darzustellen (Rechnungen, Fotos, Ablehnungsschreiben von Versicherungen, etc.).

(3) Ein Antrag kann auch dann gestellt werden, wenn nach einem ersten Antrag auf Soforthilfe in Höhe von max. 1.000€ Spendengelder über die Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. bzw. den Rotary Club Osterholz ausgezahlt wurden.

(4) Ein Anspruch auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung besteht nicht.

§ 4 Verfahren

(1) Die Vergabe der Spendenmittel wird auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Gewährung der finanziellen Unterstützung ist bei der Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. bzw. dem Rotary Club Osterholz mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular schriftlich zu stellen. Es darf nur ein Antrag pro Haushalt bei einer der beiden Organisationen gestellt werden. In dem Antrag sind die für die Entscheidung notwendigen Angaben einzutragen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben. Dem Antrag sind, soweit möglich, die erforderlichen Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des **29. Februar 2024** eingegangen sein. Danach eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Der Vorstand der Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. bzw. des Rotary Club Osterholz überprüft die Angaben in dem Antrag auf Plausibilität.

(2) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft der Vorstand der Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. bzw. der Vorstand des Rotary Club Osterholz aufgrund dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des verfügbaren Spendenaufkommens und unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse der jeweiligen Antragstellenden, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, der Höhe des Schadens und der Bedürftigkeit. Grundsätzlich soll hierbei eine für alle gleiche Relation der geltend gemachten Schäden sowie der Gesamtsumme der vorhandenen Spendengelder hergestellt werden. Die beiden Vorstände der Freiwilligenagentur e.V. und des Rotary Club Osterholz sind berechtigt, eingereichte Anträge gemeinsam zu diskutieren. Beide Vorstände behalten sich vor, den Schaden vor Ort, ggfs. auch mit externen Gutachtern, zu besichtigen.

(3) Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt durch die Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. bzw. den Rotary Club Osterholz nach Entscheidung durch den jeweiligen Vorstand über die Gesamtverteilung des Spendenaufkommens.

(4) Die Zuwendungen aus Spenden werden als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss ohne Rechtsanspruch gewährt.

(5) Die finanzielle Unterstützung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Ein gesonderter Nachweis wird nicht gefordert. Die Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. und der Rotary Club Osterholz behalten sich vor, nachträglich Nachweise zu fordern. Sofern Nachweise nicht erbracht werden können, ist die Freiwilligenagentur Lilienthal e.V. bzw. der Rotary Club Osterholz berechtigt, die Mittel zurückzufordern.

(6) Die Auszahlungen der Mittel erfolgen ausschließlich unbar per Überweisung.

Lilienthal, 06. Februar 2024